

ANLAGE 3: Von der zuständigen Behörde genehmigte Isolierungseinrichtung

Bedingungen für die Genehmigung der Isolierungseinrichtung in Belgien

- Es muss sich um einen separaten Stall, aber nicht zwangsläufig um einen separaten Bestand handeln, wobei kein direkter oder indirekter Kontakt zu den nicht isolierten Rindern bestehen darf;
- Es darf sich nicht um einen Händlerstall handeln;
- Eine Umkleide, in der sich die persönliche Arbeitskleidung, ein Fußbad zur Desinfektion und ein Waschbecken mit Seife zum Händewaschen befindet, muss vorhanden sein;
- Es muss eine einzige Person für die Pflege verantwortlich sein;
- Eine schriftliche Erklärung des Verantwortlichen, in welcher jener erklärt, die Bedingungen einzuhalten, muss eingefordert werden;
- Die LKE muss vorab beurteilen, ob die Isolierungseinrichtung den oben genannten Punkten gerecht wird.

Bedingungen für die Isolierung

- Die Dauer der Isolierung beträgt 30 Tage nach Ankunft des letzten Tieres;
- Während der Isolierung dürfen keine Tiere eintreffen;
- Ein Register über die Ein- und Ausgänge muss erstellt werden;
- Während des Aufenthalts in der Isolierungseinrichtung dürfen keine klinischen Symptome von IBR auftreten.